

Aber versuchen müssen wir es doch. Die große practische Wichtigkeit des Gegenstandes ist anerkannt, und ich kann daher der Kammer nur anrathen, dem Antrage der Deputation auf Vorlegung eines Straßenbaugesetzes beizutreten.

Präsident Braun: Will die Kammer dem Rathe der Deputation gemäß den Antrag auf Vorlegung eines neuen Straßenbaugesetzes für den nächsten Landtag im Vereine mit der ersten hohen Kammer ausdrücklich wiederholen? — Wird einstimmig bejaht.

Referent Abg. v. Römer: Das Decret zu 4 lautet:

Auf die in der ständischen Schrift vom 19. August 1843 gestellten Anträge:

1) der Beförderung des Flachsbau, der Flachsspinnerei und Leinwandfabrication ferner Aufmerksamkeit zu schenken, und dahin zu trachten, daß allmählig in den Flachsbau vorzüglich treibenden Gegenden Unternehmungen begründet würden, deren Geschäft es sei, rohen Flachs in Stängeln zu kaufen und bis zum Spinnen vorbereitet zu verkaufen;

2) die Verbesserung der Handspinnerei in geeigneter Weise, und namentlich durch Errichtung von Spinnschulen zu befördern;

3) im Interesse der ärmern Landesbewohner wo möglich dahin zu wirken, daß die Unternehmer von Flachsbereitungsanstalten auch Flachs, welcher noch nicht gehechelt oder gebrecht ist, verkaufen;

4) in dem Bestreben fortzufahren, die Errichtung einer Flachsmaschinenspinnerei auf jede thunliche Weise zu befördern, ist

zu 1 nicht unterlassen worden, dem Flachsbau, der Flachsbereitung und Flachsverarbeitung fortdauernd ein reges Augenmerk in dem Grade zuzuwenden, wie es die Wichtigkeit dieses Gegenstandes erfordert.

Es sind durch den landwirthschaftlichen Hauptverein und die Bezirksvereine wiederholte Erörterungen, Anregungen und directe Unterstützungen, insbesondere zu Vorbereitung der belgischen Art der Flachscultur und Flachs Zubereitung erfolgt und sowohl durch die günstigen Ergebnisse der ersten Versuche, als durch Ueberlassung von sachkundigen Männern zu Einrichtung belgischer Röstanstalten vielfach im Lande der Sinn für den Fortschritt in dieser Cultur erweckt worden. Auch hat das Prämienauschreiben vom 10. December 1844 auf die Anlage von belgischen Röstanstalten Preise ausgesetzt.

Zu 2. Obwohl der Versuch, die Handspinnerei mit zwei Fäden durch eine dafür eingerichtete Spinnschule in der Oberlausitz und durch Vertheilung von zweifädigen Spinnrädern in mehreren Landestheilen zu verbreiten, bei dem demohngeachtet noch geringen Spinnlohn zur Zeit nicht von besonderm Erfolge gewesen ist, so wird doch das Ministerium des Innern bereit sein, überall da, wo sich ein Bedürfnis zur Erlernung und Ausbildung sowohl des doppelfädigen, als auch des gewöhnlichen einfädigen, aber feinen und egalten Handspinnens kundgeben wird, die Errichtung von Spinnschulen, so weit nöthig, zu unterstützen, und hat hierüber den landwirthschaftlichen Vereinen Mittheilung machen lassen, daher, in Folge der Berathung dieses Gegenstandes, in den landwirthschaftlichen Vereinen vielleicht einiger Anklang dafür sich aussprechen wird. Wo dieser

sich nicht zeigt, kann auch eine directe Maaßregel der Regierung einen Erfolg nicht haben.

Das Prämienauschreiben vom 10. December vorigen Jahres enthält auch die Zusicherung von Preisen für das meiste und feinste Gespinnst von Handspinnern, es ist auch hier darauf aufmerksam gemacht, daß aus Staatsmitteln Unterstützungen bei Errichtung von Spinnschulen bewilligt werden sollen.

Zu 3. Ein Verkauf von geröstetem Flachs vor dem Brechen und Hecheln kann nur eine Folge der Einführung von Flachsbereitungsanstalten sein, worüber bereits das Erforderliche bemerkt worden ist. Es scheint indeß nicht, daß diese Maaßregel leicht ausführbar und von besonderm Erfolge sein möchte, da der Vortheil in dem ganzen zusammenhängenden Verlauf der Bereitungsarbeiten des Flachses liegt, dessen Erkaufung und Transport aus Anstalten aber als bloß geröstete Stängel und ohne die nachfolgenden Zurichtungen weder den Käufern wesentliche Vortheile, noch den Spinnern ein vorzügliches Material darbieten wird. Viel wichtiger scheint die Darbietung von Gelegenheiten zu Erkaufung oder Eintauschung gut bearbeiteten und zum Verspinnen fertigen Flachses für die mit Handspinnerei sich Beschäftigenden in kleinen Quantitäten, worauf bei den unter 1 bezeichneten Maaßregeln mit hingearbeitet worden ist.

Zu 4. Das Ministerium des Innern hat es an Anregung zur Anlage einer Maschinenspinnerei, wo sich nur irgend Gelegenheit hierzu darbietet, um so weniger fehlen lassen, als es von dem wichtigen Einflusse, welchen die Einführung der Maschinenspinnerei auf den Flachsbau und indirect selbst auf die Handspinnerei und die Leinwandfabrication äußert, vollkommen überzeugt ist; es hat dasselbe eine Prämie von 4000 Thlr. zu diesem Zwecke ausgesetzt und es stehen ihm andere directe Mittel, um hierauf einzuwirken, nicht zu Gebote. Zu erwarten ist jedoch, daß, bei dem allseitig regen Interesse für die Sache, dieser Industriezweig nicht lange mehr ruhen werde, und werden Seine Königl. Majestät einem solchen Unternehmen jede zu Gebote stehende Unterstützung angebedeihen lassen, auch, nach Befinden, hierzu seiner Zeit die Mitwirkung der Ständeversammlung in Anspruch nehmen.

Die Deputation sagt zu diesem Punkte:

Zu IV.

Seit dem Eingange des vorliegenden Decrets ist die Förderung des vaterländischen Flachsbau und der Flachsspinnerei wiederholt in der zweiten Kammer zur Sprache gekommen; namentlich und ausführlich bei der Berathung der Position 22 a. A. f. und a. B. des Budgets des Ministeriums des Innern.

(Landtagsmittheilungen vom Jahre 1846, zweiter Kammer, S. 2272 fl. und 2299.)

Es ist ferner in dem Allerhöchsten Decrete vom 9. Februar 1846 (Landtagsacten I. Abth. 2. Bd. S. 613) die Bewilligung einer Vorschusssumme von 50,000 Thlr. zur Unterstützung einer Maschinenspinnerei beantragt worden.

Aus allen Aeußerungen und Mittheilungen der hohen Staatsregierung über den fraglichen Gegenstand geht sattsam hervor, wie dieselbe dessen Förderung fortdauernd im Auge behalten hat und behalten will.

Die Deputation rathet daher an,

hier bei den erfolgten Erläuterungen Beruhigung zu fassen.